

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung 2025 (BBR PHV 2025)

(Stand 06/2025)

Liebe Kunden,

eine Privathaftpflichtversicherung schützt Sie und Ihre Familie (soweit vereinbart) vor Schadenersatzansprüchen. Dabei leistet sie mehr als bloß Ersatz für den materiellen Schaden.

Zunächst prüft sie, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz überhaupt besteht.

Ist der Anspruch begründet, übernimmt diese z. B.:

- die Kosten der Wiederherstellung bzw. des Ersatzes der beschädigten Gegenstände
- die Kosten für Folgeschäden wie zum Beispiel einen Nutzungsausfall
- bei verletzten Personen:
 - Bergungskosten
 - Behandlungskosten
 - Verdienstaussfall
 - Umbaukosten von Wohnung oder Haus
 - Schmerzensgeld oder bei bleibenden Schäden lebenslange Rente

Ist der Anspruch unbegründet, übernimmt diese

- die Abwehr unberechtigter Ansprüche („passiver Rechtsschutz“)

Die Privathaftpflichtversicherung wehrt auch Schadenersatzansprüche ab, die unbegründet sind. Kommt es in so einem Fall zum Rechtsstreit mit der Person, die Anspruch auf Schadenersatz stellt, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die damit verbundenen Kosten. Die Haftpflichtversicherung bietet somit bei unberechtigten Haftungsansprüchen eine Art „passiven“ Rechtsschutz.

In welchen Situationen gilt beispielsweise der Versicherungsschutz?

- **Im Straßenverkehr als Fußgänger, Radfahrer oder Skater:**

Jedes Jahr gibt es im Straßenverkehr viele Personen- und Sachschäden. Verursacher sind oft Radfahrer, Fußgänger oder Skater: schnell noch bei roter Ampel über die Straße laufen oder unachtsam mit dem Skateboard über die Kreuzung rasen. Muss dadurch ein Auto ausweichen und beschädigt zum Beispiel geparkte Fahrzeuge, wird das teuer.

Die Privathaftpflichtversicherung schützt vor den Haftungsrisiken als Fußgänger,

Radfahrer oder Skater. Auch wer beispielsweise einen Elektrorollstuhl (bis 6 km/h) benötigt, ist geschützt.

- **Auch die aufsichtspflichtigen Eltern minderjähriger Kinder sind geschützt (soweit vereinbart):**

Ein Beispiel: Die 6 Jahre alte Tochter des Versicherten spielt mit einem Feuerzeug, entfacht aus Versehen ein Feuer, das Mehrfamilienhaus brennt ab und 2 Nachbarn werden schwer verletzt.

In so einem Fall zahlt die Privathaftpflichtversicherung der Eltern.

- **Wenn Gefahren von Haus und Wohnung ausgehen:**

Die Privathaftpflichtversicherung schützt die Mieter und die Eigentümer eines Einfamilienhauses vor Forderungen, die durch Gefahren vom Gebäude und dem Grundstück ausgehen. Zum Beispiel wenn

- Bäume parkende Autos beschädigen, für die Sie verantwortlich sind oder
- Ziegel, Eiszapfen oder Ähnliches Passanten verletzen.
Die Privathaftpflichtversicherung greift aber nur, wenn Bewohner dafür haftbar gemacht werden können, weil sie ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen sind.
- im Winter das Schneeräumen ansteht:
Für das Schneeräumen auf den Gehwegen sind in der Regel die Eigentümer der anliegenden Grundstücke verantwortlich. Diese Pflicht wird oft per Mietvertrag auf die Mieter übertragen. Versäumt ein Mieter rechtzeitig Schnee zu räumen, haftet er, wenn jemand stürzt und sich verletzt.

- **Geschützt beim Sport und in der Freizeit:**

Wenn der Fußball im Schaufenster nebenan landet – oder wenn man beim Skifahren durch Leichtsinns oder Unvermögen einen anderen verletzt, bezahlt die Privathaftpflichtversicherung die Folgekosten eines dabei verursachten Schadens. Bitte beachten: Nicht versichert sind zum Beispiel die Teilnahme an Autorennen.

- **Privathaftpflichtversicherung im Ausland:**

Die Privathaftpflichtversicherung schützt weltweit – bei Schäden

- im Urlaub
- im Ferienhaus
- während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts

Übrigens: Der weltweite Schutz gilt für das mitversicherte Kind, das als Austauschschüler im Ausland studiert.

Voraussetzung: Der Auslandsaufenthalt ist vorübergehend. Bei längerer Abwesenheit sind gesonderte Vereinbarungen erforderlich.

Die **“Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung 2025 (BBR PHV 2025)“** bilden zusammen mit den **„Allgemeine Versicherungsbedingungen 2025 (AVB SHU 2025)“** die Vertragsgrundlage für Ihre Privathaftpflichtversicherung der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG in der im Versicherungsschein bestätigten Tarifvariante **Smart, Komfort, Prestige bzw. Prestige Plus.**

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer:

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall:

Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse:

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Obliegenheiten:

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur
Privathaftpflichtversicherung 2025
(BBV PHV 2025)

Inhaltsverzeichnis

A	Privathaftpflichtrisiko	7
1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)	7
2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	7
2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht	7
2.2	Vertragsbestimmungen für mitversicherte Personen	10
2.3	Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse	11
2.4	Ausübung der Rechte und Erfüllung von Obliegenheiten	11
2.5	Mitversicherung von Personenschäden untereinander	11
3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	11
4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	12
5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	13
6	Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	14
6.1	Familie und Haushalt	15
6.2	Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit	15
6.3	Haus- und Grundbesitz	16
6.4	Allgemeines Umweltrisiko	22
6.5	Abwässer	22
6.6	Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet-/Pachtsachschäden)	22
6.7	Sportausübung	25
6.8	Waffen und Munition	26
6.9	Tiere	26
6.10	Nicht versicherungspflichtige Fahrräder	27
6.11	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	27
6.12	Gebrauch von Luftfahrzeugen	28
6.13	Gebrauch von Wasserfahrzeugen	30
6.14	Gebrauch von Modellfahrzeugen	31

6.15	Schäden im Ausland	31
6.16	Vermögensschäden	32
6.17	Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten	33
6.18	Ansprüche aus Benachteiligungen	36
6.19	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen (ohne Urheberrechtsverletzungen)	38
6.20	Allmählichkeitsschäden	40
6.21	Verlust von privaten, beruflichen, dienstlichen, amtlichen und ehrenamtlich überlassenen Schlüsseln.....	40
6.22	Nicht schuldhafter Verlust fremder Schlüssel	42
6.23	Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis.....	43
6.24	Teilnahme an Betriebspraktika, fachpraktischem Unterricht und Ferienjobs.....	43
6.25	Tagesmutter/Tagesvater, Tageseltern, Babysitter.....	44
6.26	Selbstständig nebenberufliche Tätigkeiten.....	44
6.27	Führen eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)	47
6.28	Schäden an gemieteten eScooter in Europa	48
6.29	Neuwertentschädigung	48
6.30	Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern/Dienstherrn oder Arbeitskollegen.....	49
6.31	Be- und Entladeschäden.....	50
6.32	Schäden durch Öffnen einer Kraftfahrzeugtür als Kraftfahrzeug-Mitfahrender	50
6.33	Betankungsschäden an gemieteten Kraftfahrzeugen	50
6.34	Ladestationen (Wallboxen) inkl. gelegentliches Laden fremder Fahrzeuge.....	51
6.35	Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen	51
6.36	Übernahme des Vollkasko-Selbstbehaltes bei geliehenen Kraftfahrzeugen	52
6.37	Manuelle Reinigungs- / Pflegearbeiten an geliehenen Kraftfahrzeugen.....	53
6.38	Opferhilfe.....	54
6.39	Geothermie.....	55
7	Allgemeine Ausschlüsse.....	55
8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen).....	59
9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung).....	59
10	Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers.....	61
11	Erweiterungen für Single und Familien ohne Kinder	61

B	Besondere Umweltrisiken	63
1	Gewässerschaden	63
2	Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG).....	66
C	Forderungsausfallrisiko	67
1	Gegenstand der Forderungsausfalldeckung.....	67
2	Leistungsvoraussetzungen	69
3	Umfang der Forderungsausfalldeckung	70
4	Räumlicher Geltungsbereich	70
5	Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko.....	71
6	Prozesskosten	71
D	Gemeinsame Bestimmungen.....	72
1	Abtretungsverbot	72
2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkungen auf den Beitrag (Beitragsregulierung).....	72
3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung	73
3.1	Treuhänder	73
3.2	Allgemeine Beitragsanpassung.....	74
3.3	Anpassung als Selbstbehalt	75
4	Was gilt bei einem Umzug?	75
E	Leistungsgarantien.....	76
1	Leistungsversprechen gegenüber den GDV-Musterbedingungen sowie dem Arbeitskreis Beraterprozesse	76
2	Innovationsgarantie.....	76
3	Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit.....	76
4	Versicherungswechsel	78
5	Schadenfreiheitsrabatt.....	78
6	Leistungsgarantie gegenüber den Empfehlungen von Stiftung Warentest.....	79
7	Best-Leistungs-Garantie	79
8	Besitzstandsgarantie.....	81
9	Update-Garantie	82
F	Allgemeiner Teil.....	83
1	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	83

A Privathaftpflichtrisiko

1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

- Privatperson und
- nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.
- b) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar (d. h. innerhalb von 12 Monaten) anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).

Tarif	Leistung
Smart	Versicherungsschutz endet mit Abschluss der Erstausbildung gemäß allgemeiner Regelung.
Komfort	Versicherungsschutz endet mit Abschluss der Erstausbildung gemäß allgemeiner Regelung.
Prestige	Nach Abschluss der Erstausbildung besteht der Versicherungsschutz fort solange die Kinder (ohne Altersbegrenzung, ohne Einkommensgrenze – auch bei Arbeitslosigkeit) unverheiratet bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind und eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.
Prestige Plus	Nach Abschluss der Erstausbildung besteht der Versicherungsschutz fort solange die Kinder (ohne Altersbegrenzung, ohne Einkommensgrenze – auch bei Arbeitslosigkeit) unverheiratet bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind und eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des

Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- c) der Kinder mit geistiger/körperlicher Behinderung.

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Mitversichert sind auch Kinder ohne Altersbegrenzung (einschließlich Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder des unter Abschnitt A Ziffer 2.1 b) aufgeführten Personenkreises) mit geistiger oder körperlicher Behinderung; dies gilt auch bei Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung.

- d) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Abschnitt A Ziffer 2.1 b) und c):

1. Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
2. Der mitversicherte Partner muss beim Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet sein oder im Versicherungsschein bzw. seinen Nachträgen namentlich benannt werden.
3. Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder, bzw. der mitversicherten Personen, gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.

Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

4. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Abschnitt A Ziffer 10 sinngemäß.

- e) der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (z. B. auch Pfleger von im Haushalt lebenden pflegebedürftigen Personen) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß

dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- f) von Eltern und Großeltern in häuslicher Gemeinschaft oder Altenpflegeheim.

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen. Die Mitversicherung erlischt, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen. Die Mitversicherung bleibt auch bestehen, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen. Die Mitversicherung bleibt auch bestehen, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben.

Mitversicherung von Eltern und Großeltern in häuslicher Gemeinschaft des Versicherungsnehmers oder der in Abschnitt A Ziffer 2.1 a) genannten Personen.

- g) von Au-Pairs und vergleichbaren, vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers integrierten Personen.

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Mitversicherung von Au-Pairs und vergleichbaren, vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers integrierten Personen einschließlich minderjähriger Übernachtungsgäste (z. B. Enkelkinder, Austauschschüler), soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

- h) von deliktunfähigen Kindern und mitversicherten Personen.

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
----------	--

Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
---------------	--

Mitversicherung von deliktunfähigen Kindern und mitversicherten Personen gemäß Abschnitt A Ziffer 2.1 a) bis g).

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

Dies gilt auch für nicht deliktfähige Kinder, für die der Versicherungsnehmer vorübergehend die Aufsicht übernommen hat.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

- i) von freiwilligen Nothelfern, gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Nicht versichert.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Mitversicherung von Personen, die den versicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- j) aus gesetzlichem Forderungsübergang wegen Ansprüchen aus Personenschäden, insbesondere von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, der Bundesagentur für Arbeit, Privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.2 Vertragsbestimmungen für mitversicherte Personen

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Abschnitt A Ziffer 9), wenn das neue

Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

2.3 Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

2.4 Ausübung der Rechte und Erfüllung von Obliegenheiten

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

2.5 Mitversicherung von Personenschäden untereinander

Versichert sind, abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 c) und d) und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 und 2.4, gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt.

Darüber hinaus sind nach § 116 Abs. 1 SGB X und § 86 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern/Dienstherrn und sonstigen Versicherern wegen gesetzlicher Haftpflichtansprüchen von mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer versichert, soweit es sich um Personenschäden handelt.

Ausgeschlossen bleiben gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Sachschäden.

3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

- a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund **GESETZLICHER HAFTPFLICHTBESTIMMUNGEN PRIVATRECHTLICHEN INHALTS** von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- b) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
1. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 2. wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

3. wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 4. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 5. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 6. wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- c) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

a) Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- b) Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

- c) Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- d) Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

5 Begrenzung der Leistungen

(Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

- a) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme beträgt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Tarif	Versicherungssumme	Leistung bei Personenschäden
Smart	10.000.000 €	Bei Personenschäden beträgt die Höchstentschädigungsleistung maximal 7.500.000 € je geschädigter Person.
Komfort	25.000.000 €	Bei Personenschäden beträgt die Höchstentschädigungsleistung maximal 15.000.000 € je geschädigter Person.
Prestige	50.000.000 €	Bei Personenschäden beträgt die Höchstentschädigungsleistung maximal 15.000.000 € je geschädigter Person.
Prestige Plus	50.000.000 €	Bei Personenschäden beträgt die Höchstentschädigungsleistung maximal 15.000.000 € je geschädigter Person.

- b) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

- c) Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.

- d) Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem

Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen.

Abschnitt A Ziffer 5 a) Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

- e) Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- f) Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- g) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- h) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Abschnitt A Ziffer 6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Abschnitt A Ziffer 6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf

die in Abschnitt A Ziffer 6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Abschnitt A Ziffer 4 – Leistungen der Versicherung oder Abschnitt A Ziffer 7 – Allgemeine Ausschlüsse).

6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. aus der Verantwortung für Familie oder Haushalt (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Versichert ist insbesondere die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen;
- als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

- b) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z. B. als Betriebsrat oder Versichertenältester.

- c) Abweichung von Abschnitt A Ziffer 6.2 b)

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Nicht versichert.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Abweichend von Abschnitt A Ziffer 6.2 b) ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Ansprüchen aus der Tätigkeit als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr in den Fällen mitversichert, in denen der jeweilige Träger (Gemeinde) der Freiwilligen Feuerwehr nicht in Anspruch genommen werden kann.

Ausgeschlossen sind Ansprüche der Träger an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

6.3 Haus- und Grundbesitz

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der nachfolgend genannten Objekte, sofern diese ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden.

Soweit nicht anders geregelt, umfasst der Versicherungsschutz auch zugehörige Garagen, Gärten sowie Schrebergärten.

Tarif	Leistung
Smart	<ol style="list-style-type: none"> 1. einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung; Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum. 2. eines im Inland gelegenen Ein- bzw. Zweifamilienhauses sowie als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, Reihenhaus) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplatz; 3. eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses; 4. von im Inland gelegener unbebauter Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 3.000 Quadratmeter, auch wenn diese verpachtet werden. <p>Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen selbst genutzten, im Inland gelegenen Büros und Praxisräumen, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 % beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. Die Mitversicherung entfällt für</p>

die gesamte Immobilie, wenn der Anteil der gewerblich genutzten Fläche 50 % übersteigt.

Nicht versichert sind vorhandene Flüssiggastanks, Swimmingpools oder Teiche sowie fest installierte Wohnwagen.

1. einer oder mehrerer in Europa gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung;

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.

Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

2. eines in Europa gelegenen Ein- bzw. Zweifamilienhauses sowie als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, Reihenhaus) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplatz;

Komfort

3. eines in Europa gelegenen Wochenend-/Ferienhauses;
4. von in Europa gelegenen unbebauten Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 Quadratmeter, auch wenn diese verpachtet werden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen selbst genutzten, in Europa gelegenen Büros und Praxisräumen, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 % beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. Die Mitversicherung entfällt für die gesamte Immobilie, wenn der Anteil der gewerblich genutzten Fläche 50 % übersteigt.

Versicherungsschutz besteht auch für vorhandene Flüssiggastanks, Swimmingpools, Teiche und fest installierte Wohnwagen.

Prestige

1. einer oder mehrerer in Europa gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung;

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.

Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

2. eines in Europa gelegenen Ein- bzw. Zweifamilienhauses sowie als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, Reihenhaus) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplatz;
3. eines in Europa gelegenen Wochenend-/Ferienhauses;
4. von in Europa gelegenen unbebauten Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 20.000 Quadratmeter, auch wenn diese verpachtet werden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen selbst genutzten, in **Europa** gelegenen Büros und Praxisräumen, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 % beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. Die Mitversicherung entfällt für die gesamte Immobilie, wenn der Anteil der gewerblich genutzten Fläche 50 % übersteigt.

Versicherungsschutz besteht auch für vorhandene Flüssiggastanks, Swimmingpools, Teiche und fest installierte Wohnwagen.

1. einer oder mehrerer in Europa gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung;

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.

Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

2. eines in Europa gelegenen Ein- bzw. Zweifamilienhauses sowie als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, Reihenhaus) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur

Prestige Plus

öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplatz;

3. eines in Europa gelegenen Wochenend-/Ferienhauses;
4. von in Europa gelegenen unbebauten Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 30.000 Quadratmeter, auch wenn diese verpachtet werden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen selbst genutzten, in **Europa** gelegenen Büros und Praxisräumen, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 % beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. Die Mitversicherung entfällt für die gesamte Immobilie, wenn der Anteil der gewerblich genutzten Fläche 50 % übersteigt.

Versicherungsschutz besteht auch für vorhandene Flüssiggastanks, Swimmingpools, Teiche und fest installierte Wohnwagen.

- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Abschnitt A Ziffer 6.3 a) genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

1. aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen (Verkehrssicherungspflicht)). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;
2. aus der Vermietung

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	<ol style="list-style-type: none"> 1. von einzeln vermieteten Wohnräumen und Ferienzimmern im Inland; 2. von 2 im Inland gelegenen Wohneinheiten (z. B. Eigentumswohnung, Einfamilien- und Zweifamilienhäusern, Wochenend- und Ferienhäuser); 3. von im Inland gelegenen Stellplätzen oder Garagen.
Prestige	<ol style="list-style-type: none"> 1. von einzeln vermieteten Wohnräumen und Ferienzimmern in Europa;

	<ol style="list-style-type: none"> 2. bis zu 6 in Europa gelegenen Wohneinheiten (z. B. Eigentumswohnung, Einfamilien- und Zweifamilienhäusern, Wochenend- und Ferienhäuser); 3. einem im Inland gelegenen Mehrfamilienhaus bis zu 6 Parteien (sofern davon eine Wohnung selbst genutzt wird); 4. von in Europa gelegenen Stellplätzen oder Garagen; 5. in Europa gelegenen, fest installierten Wohnwagen (auf Dauer und ohne Unterbrechung).
Prestige Plus	<ol style="list-style-type: none"> 1. von einzeln vermieteten Wohnräumen und Ferienzimmern in Europa; 2. bis zu 6 in Europa gelegenen Wohneinheiten (z. B. Eigentumswohnung, Einfamilien- und Zweifamilienhäusern, Wochenend- und Ferienhäuser); 3. einem im Inland gelegenen Mehrfamilienhaus bis zu 6 Parteien (sofern davon eine Wohnung selbst genutzt wird); 4. von in Europa gelegenen Stellplätzen oder Garagen; 5. in Europa gelegenen, fest installierten Wohnwagen (auf Dauer und ohne Unterbrechung).

Wenn die Anzahl der vermieteten Wohnräume überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Abschnitt A Ziffer 9);

3. als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten);

Wenn die nachfolgend genannten Beträge überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Abschnitt A Ziffer 9).

Tarif	Leistung
Smart	<p>Bausumme maximal 100.000 €</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die von, mit den Bauarbeiten beschäftigten, Personen während der Bauausführung in Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe verursacht werden.</p>
Komfort	Bausumme maximal 250.000 €

	<p>Für Bauvorhaben eines Ein- oder Zweifamilienhauses am (künftig) selbst genutzten Risiko (z. B. Postanschrift, künftige private Anschrift des Versicherungsnehmers) gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer ohne Begrenzung der Bausumme mitversichert.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die von, mit den Bauarbeiten beschäftigten, Personen während der Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe verursacht werden.</p>
Prestige	<p>Bausumme maximal 500.000 €</p> <p>Für Bauvorhaben eines Ein- oder Zweifamilienhauses am (künftig) selbst genutzten Risiko (z. B. Postanschrift, künftige private Anschrift des Versicherungsnehmers) gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer ohne Begrenzung der Bausumme mitversichert.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die von, mit den Bauarbeiten beschäftigten, Personen während der Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe verursacht werden.</p>
Prestige Plus	<p>Bausumme maximal 50.000.000 €</p> <p>Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die von, mit den Bauarbeiten beschäftigten, Personen während der Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe verursacht werden.</p>

Abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 k) ist auch die die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch

- Senkungen eines Grundstücks,
- Erdbeben

versichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- am Baugrundstück selbst,
- an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.

4. als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

5. der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
6. als Inhaber und Betreiber von Anlagen zur Energieerzeugung.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung von Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf dem Dach eines Einfamilienhauses, der Garage oder des Nebengebäudes auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Photovoltaikanlage, Solaranlage, Balkon-Solaranlage sowie Windkraftanlage).

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie zur Eigenversorgung.

Sofern diese Anlagen für betriebliche oder berufliche Zwecke (z.B. durch Einspeisen ins öffentliche Stromnetz) genutzt werden, besteht abweichend von Abschnitt A Ziffer 1 ebenfalls Versicherungsschutz.

Für das Geothermie-Risiko gilt Abschnitt A Ziffer 6.39.

6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt B – Besondere Umweltrisiken.

6.5 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch

- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder
- häusliche Abwässer.

6.6 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet-/Pachtsachschäden)

Miet-/Pachtsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer, seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten und gepachteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- a) Miet-/Pachtsachschäden an Wohnräumen und Gebäuden sowie Grundstücken

Tarif	Leistung
Smart	Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 250 EUR.

	<p>Nicht versichert sind Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind.</p>
Komfort	<p>Nicht versichert sind Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind.</p>
Prestige	<p>Versichert sind auch Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen, wenn diese sich in den zu privaten Zwecken gemieteten Räumen befinden und Eigentum des Vermieters sind.</p> <p>Die Höchstersatzleistung für derartige Versicherungsfälle ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.</p>
Prestige Plus	<p>Versichert sind auch Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen, wenn diese sich in den zu privaten Zwecken gemieteten Räumen befinden und Eigentum des Vermieters sind.</p>

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Miet-/ Pachtsachsenschäden von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten, geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden, Terrassen und Balkone (die an die Wohnung unmittelbar angrenzen), an sonstigen Räumen in Gebäuden sowie an Garagen und Stellplätzen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

1. Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
2. Schäden an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind.

3. Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
4. Schäden infolge von Schimmelbildung.

b) Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienunterkünften

Tarif	Leistung
Smart	Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, die den versicherten Personen für mehr als 3 Monate überlassen wurden.
Komfort	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, die den versicherten Personen für mehr als 6 Monate überlassen wurden.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) in Ferienunterkünften (Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

1. Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
2. Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
3. Vermögensfolgeschäden.

c) Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen (Wegnahme durch Dritte) fremder Sachen

Tarif	Leistung
Smart	Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle ist je Versicherungsfall auf 20.000 € begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 250 €.
Komfort	Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle ist je Versicherungsfall auf 20.000 € begrenzt.
Prestige	Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle ist je Versicherungsfall auf 30.000 € begrenzt.

Prestige Plus

Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen (Wegnahme durch Dritte) von fremden beweglichen Sachen, wenn diese Sachen zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet wurden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

1. Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
2. Bargeld und Wertsachen;
3. wegen Schäden und dem Abhandenkommen an/von Tieren sowie Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeugen und Anhängern und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

Ausgenommen davon sind Kraftfahrzeuge soweit es sich um selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h handelt.

6.7 Sportausübung

Tarif	Leistung
Smart	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Komfort	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige	Die Teilnahme an Radrennen und deren Vorbereitung (Training) sind abweichend versichert, sofern dadurch kein Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden.
Prestige Plus	Die Teilnahme an Radrennen und deren Vorbereitung (Training) sind abweichend versichert, sofern dadurch kein Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. einer jagdlichen Betätigung,
2. der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

6.8 Waffen und Munition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

6.9 Tiere

a) Halten und Hüten von Tieren

Tarif	Leistung
Smart	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Komfort	Zusätzlich versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Halten und Hüten von im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione, Reptilien, Frettchen) zu privaten Zwecken.
Prestige	Zusätzlich versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Halten und Hüten von im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione, Reptilien, Frettchen) zu privaten Zwecken.
Prestige Plus	Zusätzlich versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Halten und Hüten von im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione, Reptilien, Frettchen) zu privaten Zwecken.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen sowie Assistenztiere (z. B. Blindenhunde, Behindertenbegleithunde und Signalhunde).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

1. Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
2. sonstigen wilden Tieren sowie von
3. Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten

werden

- b) Kosten für das Wiedereinfangen der Tiere zur Abwehr öffentlicher Gefahren

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.
Prestige	Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Mitversichert ist zusätzlich der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen zum Wiedereinfangen entlaufender wilder versicherter Tiere gemäß a).

Auf dem eigenen Grundstück werden Aufwendungen für die Gefahrenabwehr nicht übernommen.

- c) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
1. als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
 2. als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
 3. als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- soweit Versicherungsschutz nicht über eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

6.10 Nicht versicherungspflichtige Fahrräder

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern (auch Lastenfahrräder) sowie nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder (z. B. Pedelecs) bis max. 25 km/h bzw. einer Motorleistung von max. 250 Watt.

6.11 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

- a) Versichert ist – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 m) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
1. nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge

ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

2. Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
3. Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
4. selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Rasenroboter, Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte) sowie motorbetriebene Kinderfahrzeuge, Roll- und Krankenfahrstühle und Golfwagen mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als...

Tarif	Leistung
Smart	20 km/h
Komfort	20 km/h
Prestige	30 km/h
Prestige Plus	30 km/h

5. Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

b) Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt AVB SHU 2025 Abschnitt A Ziffer 3 b) 3) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6.12 Gebrauch von Luftfahrzeugen

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen (z. B. unbemannte Ballone, Drachen), verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- b) Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer,

Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

c) Versicherungspflichtige Luftfahrzeuge (z. B. Drohnen)

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Antrieb ohne Motoren / Treibsätze: 15 kg Antrieb mit Motoren / Treibsätze: 0,5 kg
Prestige	Antrieb ohne Motoren / Treibsätze: 25 kg Antrieb mit Motoren / Treibsätze: 5 kg
Prestige Plus	Antrieb ohne Motoren / Treibsätze: 25 kg Antrieb mit Motoren / Treibsätze: 5 kg

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch versicherungspflichtiger unbemannter Fluggeräte, wenn diese

1. weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und das oben genannte Fluggewicht nicht überschreiten;
2. durch Motoren oder Treibsätze angetrieben (z. B. Drohnen) werden und das oben genannte Abfluggewicht nicht überschritten wird.

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle weltweit, ausgenommen jedoch in den USA, US-Territorien und Kanada.

d) Ausgeschlossen bleiben

- Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Luftverkehr dienenden Gesetzen, Verordnungen, an sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;
- Ansprüche wegen Schäden, bei denen sich bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/ oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren;
- Ansprüche wegen Schäden, bei denen der Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatte;
- Schäden an eigenen oder fremden Fahrzeugen, die von versicherten Personen aus dem Eigentum, Halten, Besitz und/ oder Führen beim Gebrauch dieser Fahrzeuge entstehen.

- Ansprüche wegen Schäden aus der unrechtmäßigen Inbesitznahme Ihrer Luftfahrzeuge oder die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit.
- Ansprüche wegen Schäden aus gewerblichem Gebrauch jeglicher Art;
- Ansprüche wegen Schäden aus der Teilnahme an Drohnen-Rennen;
- Schadenersatzansprüche aufgrund von Verletzungen von Persönlichkeitsrechten oder Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften;
- Ansprüche wegen Schäden durch Sky-Laternen.

6.13 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

1. eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze (z. B. Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote);
2. fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
3. eigene Segelboote (auch Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler);

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Segelfläche: 15 Quadratmeter
Prestige	Segelfläche: 25 Quadratmeter
Prestige Plus	Segelfläche: keine Begrenzung der Segelfläche

4. eigene und fremde Surfbretter (auch Windsurfbretter);

Tarif	Leistung
Smart	Versichert.
Komfort	Auch Kitesurf-Sportgeräte, ohne Begrenzung der Flughöhe
Prestige	Auch Kitesurf-Sportgeräte, ohne Begrenzung der Flughöhe
Prestige Plus	Auch Kitesurf-Sportgeräte, ohne Begrenzung der Flughöhe

5. fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit
 - diese nur gelegentlich gebraucht werden und

- für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Tarif	Leistung
Smart	Versichert.
Komfort	Versichert.
Prestige	Auch eigene Wassersportfahrzeuge mit Motoren
Prestige Plus	Auch eigene Wassersportfahrzeuge mit Motoren

- b) Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

6.14 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

6.15 Schäden im Ausland

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese
1. auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind
- oder
2. auf Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII zurückzuführen sind
- oder
3. bei einem

Tarif	Leistung
Smart	<ul style="list-style-type: none"> • unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie • einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 2 Jahren
Komfort	<ul style="list-style-type: none"> • unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie • einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis

zu 5 Jahren	
Prestige	unbegrenzten Auslandsaufenthalt weltweit
Prestige Plus	unbegrenzten Auslandsaufenthalt weltweit

eingetreten sind.

- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich zudem auf die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Abschnitt A Ziffer 6.3 a) 1) bis 3).

Abweichend von den Formulierungen in Abschnitt A Ziffer 6.3 a) 1) bis 3) gilt der Versicherungsschutz weltweit.

- c) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- d) Kautionsleistung bei behördlicher Anordnung

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Kautionsstellung: 100.000 €
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt die Bayerische dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe der maximalen Versicherungssumme zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

6.16 Vermögensschäden

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
1. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 2. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 3. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 4. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 5. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 6. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 7. aus Rationalisierung und Automatisierung; Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung; Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 8. aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten (der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Abschnitt A Ziffer 6.19), von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 9. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 10. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 11. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 12. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 13. aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6.17 Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten

- a) Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Ausschluss in Abschnitt A Ziffer 7 c) findet insoweit keine Anwendung.

b) Übertragung elektronischer Daten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

1. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
2. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
3. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für 1) bis 3) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt AVB SHU 2025

Abschnitt A Ziffer 3 b) 3) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

1. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
2. Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
3. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

Abschnitt A Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

4. Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Abschnitt A Ziffer 6.17 a);
 5. Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechte. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Abschnitt A Ziffer 6.19;
 6. Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld (auch digitale Zahlungsmittel) sowie Wertpapieren und Wertsachen (jeweils auch in digitaler Form);
- c) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
1. Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 2. IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 3. Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 4. Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 5. Betrieb von Datenbanken.
- d) Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,

- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Abschnitt A Ziffer 5 c) findet insoweit keine Anwendung.

e) Versicherungsfälle im Ausland

Mitversichert gelten Schäden nach Abschnitt A Ziffer 6.17 b) 1 bis 3) auch für Versicherungsfälle im Ausland.

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich soweit die Ansprüche in EWR-Staaten, Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und nach deren Recht geltend gemacht werden.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Abschnitt A Ziffer 5 e) – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Abschnitt A Ziffer 6.15 findet keine Anwendung.

6.18 Ansprüche aus Benachteiligungen

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Nicht versichert.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

a) Definition

Versichert ist – insoweit abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 i) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

b) Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist – abweichend von Abschnitt A Ziffer 3 a) – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

c) Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

1. Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2. Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte.

3. Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

4. Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 3 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

d) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

1. Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben

Abschnitt A Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

2. Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

3. Ansprüche wegen

- Gehalt,
- rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
- Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

6.19 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen (ohne Urheberrechtsverletzungen)

Tarif	Leistung
Smart	Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.

Komfort	Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – ausschließlich aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Auf diese immateriellen Schäden finden die Bestimmungen über Personenschäden Anwendung.

Der Versicherer ersetzt auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

- b) Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland besteht ausschließlich soweit die Ansprüche in EWR-Staaten, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und nach deren Recht geltend gemacht werden.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Abschnitt A Ziffer 5 e) – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Abschnitt A Ziffer 6.15 findet keine Anwendung.

- c) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
1. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - Persönlichkeits- und Namensrechte verletzt (z.B. absichtlich herbeigeführter Shitstorm, Mobbing),

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
2. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflicht-verletzungen herbeigeführt haben.
 3. Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Abschnitt A Ziffer 6.17 a).
 4. Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.

Abschnitt A Ziffer A Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

6.20 Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit (z. B. Schwammbildung) und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

6.21 Verlust von privaten, beruflichen, dienstlichen, amtlichen und ehrenamtlich überlassenen Schlüsseln

Tarif	Leistung
Smart	<p>Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme bis 50.000 € je Schadenereignis.</p> <p>Nicht versichert ist/sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verlust von Auto-, Tresor- und Bankschließfachschlüssel); • Schlüssel, die der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner selbstständigen gewerblichen Tätigkeit in Gewahrsam hat (z. B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz); • Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruch).
Komfort	<p>Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme bis 25.000.000 € je Schadenereignis.</p> <p>Versicherungsschutz besteht auch für</p>

- Auto-, Tresor- und Bankschließfachschlüssel.
- Kosten für die Auswechslung der im Gemeinschafts- und Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen (bei Wohnungseigentümern). Auf die Kürzung um den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers wird verzichtet.

Nicht versichert ist/sind

- Schlüssel, die der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner selbstständigen gewerblichen Tätigkeit in Gewahrsam hat (z. B. Verwaltung, Bewachung);
- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruch).

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme bis 50.000.000 € je Schadenereignis.

Versicherungsschutz besteht auch für

Prestige

- Auto-, Tresor- und Bankschließfachschlüssel.
- Kosten für Folgeschäden durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts (z. B. wegen Einbruch).
- Kosten für die Auswechslung der im Gemeinschafts- und Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen (bei Wohnungseigentümern). Auf die Kürzung um den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers wird verzichtet.

Nicht versichert ist/sind

- Folgeschäden durch den Verlust von Auto-, Tresor- und Bankschließfachschlüssel;
- Schlüssel, die der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner selbstständigen gewerblichen Tätigkeit in Gewahrsam hat (z. B. Verwaltung, Bewachung);

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme bis 50.000.000 € je Schadenereignis.

Prestige Plus

Versicherungsschutz besteht auch für

- Auto-, Tresor- und Bankschließfachschlüssel.
- Kosten für Folgeschäden durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts (z. B.

wegen Einbruch).

- Kosten für die Auswechslung der im Gemeinschafts- und Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen (bei Wohnungseigentümern). Auf die Kürzung um den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers wird verzichtet.

Nicht versichert ist/sind

- Folgeschäden durch den Verlust von Auto-, Tresor- und Bankschließfachschlüssel;
- Schlüssel, die der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner selbstständigen gewerblichen Tätigkeit in Gewahrsam hat (z. B. Verwaltung, Bewachung).

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schüsseln oder Codekarten. Dazu zählen

- Private (auch Garagen- und Schuppenschlüsseln)
- berufliche, dienstliche, amtliche und
- ehrenamtliche

Schlüssel oder Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Versicherungsschutz besteht für die

- Kosten für eine notwendige Auswechslung oder Änderung von Schlössern und Schließanlagen (auch Umprogrammierungen);
- Kosten für die Anfertigung von Ersatzschlüsseln;
- Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss);
- Kosten für einen notwendigen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde;

6.22 Nicht schuldhafter Verlust fremder Schlüssel

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Nicht versichert.
Prestige	Nicht versichert.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Versichert ist der Verlust von Schlüsseln gemäß Absatz A Ziffer 6.21, die von einer

versicherten Person nicht schuldhaft verursacht wurden (z. B. durch Diebstahl oder durch Beraubung einer versicherten Person).

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme bis 2.500 € je Schadenereignis.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (subsidiäre Deckung).

6.23 Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis

Tarif	Leistung
Smart	Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme bis 20.000 € je Schadenereignis. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 250 €.
Komfort	Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme bis 100.000 € je Schadenereignis. Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 150 €.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand eines Schadens aus dem Gefälligkeitsverhältnis, sofern der Versicherungsnehmer dieses wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Regressansprüche gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

6.24 Teilnahme an Betriebspraktika, fachpraktischem Unterricht und Ferienjobs

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs (auch sogenanntes „Work & Travel“) oder an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität;
- b) wegen Sachschäden an (Ausbildungs-) Gegenständen, Einrichtungen, Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Fach-, Gesamt-, Hochschule bzw. Universität oder dem Betrieb zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als 3 Monate übernommen worden sind.

6.25 Tagesmutter/Tagesvater, Tageseltern, Babysitter

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Aufsichtspflicht bis zu 6 Kinder
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater (Tageseltern oder Babysitter), insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt.

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.

6.26 Selbstständig nebenberufliche Tätigkeiten

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Jahresumsatz maximal 15.000 €
Prestige	Jahresumsatz Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nicht übersteigt
Prestige Plus	Jahresumsatz Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nicht übersteigt

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeiten, sofern
- diese Tätigkeiten alleine und ohne Angestellte oder Mitarbeiter,
 - in der Freizeit des Versicherungsnehmers (der überwiegende Lebensunterhalt

wird anderweitig bestritten) ausgeübt werden und

- der Umsatz aus diesen Tätigkeiten im Jahr (Jahresumsatz) zum Zeitpunkt des Schadens den oben genannten Betrag nicht übersteigt und
- kein Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Die Tätigkeit wird in/von der ansonsten selbstgenutzten Wohnung bzw. dem selbstgenutzten Einfamilienhaus betrieben. Ein separates Betriebsgrundstück, z. B. ein Ladengeschäft o.ä., existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück zählt nicht hierzu.

Bei Alleinunterhalter und Lehrer kann die nebenberufliche Tätigkeit auch außerhalb der selbstgenutzten Wohnung bzw. des selbstgenutzten Einfamilienhauses ausgeführt werden.

b) Als selbständig nebenberufliche Tätigkeiten gelten

- Alleinunterhalter,
- Erteilen von Unterricht (auch Nachhilfe, musikalischer Unterricht o.ä.), persönliches Coaching und sportliches Training,
- Botendienste (auch Zeitungsaustragung o.ä.) und Annahmestellen für Sammelbesteller,
- Markt- und Meinungsforschung,
- Daten- und Textverarbeitung,
- Warenhandel (z. B. Vertrieb von Kosmetik, Kunstgewerbe, Haushaltsreinigungsmittel, Haushaltswaren, Haushaltsgeräte, Souvenir, Schmuck, Dessous, Geschirr, Kochgeräte, Spielwaren, Kerzen),
- Fotografen,
- Handarbeiten (z. B. Änderungsschneiderei, Stickerei),
- Kunsthandwerk (z. B. Töpfer),
- Schönheitspflege (z. B. Friseur),
- Tierbetreuung,
- Durchführung von Babysitting, vgl. Abschnitt A Ziffer 6.25,
- Übersetzer (Vermögensschäden durch Berufsversehen sind nicht mitversichert)
- Mitwirkung bei traditioneller Brauchtumpflege (z. B. Trachtenumzüge, Karnevalsveranstaltungen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken, der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse sowie der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen.

c) Mitversichert gelten auch besonders beantragte und im Versicherungsschein oder

seinen Nachträgen dokumentierte Nebentätigkeiten.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Person aus der dort beschriebenen selbstständigen Nebentätigkeit sowie den sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

d) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- handwerkliche Tätigkeiten (ausgenommen Kunsthandwerk),
- medizinische, heilende, pflegerische, geburtshelfende Tätigkeiten,
- planende, gutachterliche, bauleitende Tätigkeiten,
- anwaltliche, notarielle, steuer-/unternehmensberatende Tätigkeiten,
- Tätigkeiten für die eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.
- Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden Abschnitt A Ziffer 6.16;
- Schäden durch Risiken, die nicht dem Charakter der selbstständigen Nebenberufstätigkeit entsprechen;
- Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- das Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Abgabe von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde;
- die Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Abbrennen von Feuerwerken;
- Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
- Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durchschlagende Wetter-, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosion;
- Schäden an Kommissionsware;
- das Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- den Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und

Einwirkungsrisiko.

- e) Treffen die unter a) genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit.
- f) Die Bestimmungen in Abschnitt A Ziffer 8 (Veränderungen des versicherten Risikos – Erhöhung und Erweiterung) und Abschnitt A Ziffer 9 (Neu hinzukommende Risiken – Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

6.27 Führen eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Versichert ist – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 m) – die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht (sog. Mallorca-Deckung).

a) Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern. Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Abschnitt A Ziffer 8 a) und in Abschnitt A Ziffer 9 c) 1).

b) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist

verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

- c) Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

6.28 Schäden an gemieteten eScooter in Europa

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Versichert ist – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 m) – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder der Vernichtung von gemieteten eScootern in Europa.

Voraussetzung ist, dass bei Beginn der eScooter-Miete keine Kasko-Versicherung für den eScooter abgeschlossen werden konnte.

Im Versicherungsfall ist dem Versicherer der Mietvertrag zur eScooter-Miete vorzulegen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z. B., wenn für den eScooter bereits eine Versicherung besteht), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (subsidiäre Deckung).

6.29 Neuwertentschädigung

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 2.500 € je Versicherungsfall begrenzt.
Prestige	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist

	auf 5.000 € je Versicherungsfall begrenzt.
Prestige Plus	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 20.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an:

- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager)
- Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC)
- Film- und Fotoapparate
- tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte)
- Brillen jeder Art

6.30 Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern/Dienstherrn oder Arbeitskollegen

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 10.000 € je Versicherungsfall begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 150 €.
Prestige	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 15.00 € je Versicherungsfall begrenzt.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

6.31 Be- und Entladeschäden

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 10.000 € je Versicherungsfall begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 150 €.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Versichert ist – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 m) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines Personenkraftwagens und Anhängers wegen Schäden, die beim Be- oder Entladen seines Personenkraftwagens und Anhängers verursacht wurden.

6.32 Schäden durch Öffnen einer Kraftfahrzeugtür als Kraftfahrzeug-Mitfahrender

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Nicht versichert.
Prestige	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 10.000 € je Versicherungsfall begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 150 €.
Prestige Plus	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 15.000 € je Versicherungsfall begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 150 €.

Versichert ist – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 m) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die ein Kraftfahrzeug-Mitfahrer des Versicherungsnehmers, der nicht mitversicherte Person des Vertrages ist, gegenüber Dritten durch das Öffnen einer Kraftfahrzeugtür verursacht, soweit Versicherungsschutz nicht über eine andere Privathaftpflicht-Versicherung des Kraftfahrzeug-Mitfahrers besteht.

6.33 Betankungsschäden an gemieteten Kraftfahrzeugen

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.

Komfort	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 2.500 € je Versicherungsfall begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 250 €.
Prestige	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 5.000 € je Versicherungsfall begrenzt.
Prestige Plus	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 10.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

Versichert ist – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 m) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden gemieteten, geliehenen oder überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

6.34 Ladestationen (Wallboxen) inkl. gelegentliches Laden fremder Fahrzeuge

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Nicht versichert.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Versichert ist – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 m) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, durch das Eigentum, den Besitz und Betrieb privater Ladestationen (sog. Wallboxen) für Elektrofahrzeuge, sofern sich diese auf einem über diese Bedingungen mitversicherten Grundstück befinden.

Mitversichert ist das gelegentliche Laden fremder Fahrzeuge, nicht jedoch zu kommerziellen Zwecken.

6.35 Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Nicht versichert.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Prestige Plus Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

- a) Versichert ist – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 m) – der Schaden im Umfang von b) wenn eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, das ihr von einem Dritten (keine mitversicherte Person) unentgeltlich und gelegenheitshalber überlassen wird, einen Haftpflichtschaden verursacht.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Quads
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

- b) Erstattet wird der, durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes aus der Kraftfahrtversicherung (Haftpflicht- und Kaskoversicherung), entstehende Vermögensschaden für die ersten 5 Jahre ab der Rückstufung.

Außerdem wird die vereinbarte Selbstbeteiligung der Kraftfahrerkaskoversicherung übernommen.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kraftfahrzeug-Versicherers, aus welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung entnommen werden kann.

- c) Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

6.36 Übernahme des Vollkasko-Selbstbehaltes bei geliehenen Kraftfahrzeugen

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Nicht versichert.
Prestige	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 2.000 € je Versicherungsfall begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 150 €.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

- a) Wenn eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch

- eines Personenkraftwagens,
- eines Quads,
- eines Kraftrads,
- eines Wohnmobils bis 4 t zulässigen Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind,

einen Kraftfahrzeug-Vollkaskoschaden am genutzten Kraftfahrzeug verursacht, erstatten wir – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 m) – einen nachweislich in der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt.

b) Voraussetzung für die Entschädigung ist

- die unentgeltliche und nur für den Einzelfall erfolgte Überlassung des Kraftfahrzeuges an eine versicherte Person durch den Dritten und
- die Vorlage eines Regulierungsnachweises des Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherers, aus dem wir den berücksichtigten Selbstbehalt in der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung des Dritten entnehmen können.

c) Es besteht kein Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge

- die Eigentum des Versicherungsnehmer sind,
- die Eigentum einer im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden versicherten Personen sind,
- die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Leasing, Dauermiete, Firmenfahrzeuge),
- die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

6.37 Manuelle Reinigungs- / Pflegearbeiten an geliehenen Kraftfahrzeugen

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Nicht versichert.
Prestige	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 10.000 € je Versicherungsfall begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 150 €.
Prestige Plus	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 15.000 € je Versicherungsfall begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 150 €.

Versichert ist – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 m) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Reinigungs- und Pflegearbeiten an fremden geliehenen Kraftfahrzeugen und Anhängern.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Umwelt.

6.38 Opferhilfe

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Nicht versichert.
Prestige	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 50.000 € je Versicherungsfall begrenzt.
Prestige Plus	Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 50.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

a) Gegenstand der Opferhilfe

Versichert ist der Fall, dass eine im Rahmen dieses Vertrages versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung

- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
- dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und
- der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

b) Versicherte Personen

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören

- der Versicherungsnehmer;
- die unter Abschnitt A Ziffer 2.1 mitversicherten Personen.

c) Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid).

d) Umfang der Opferhilfe

Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt.

e) Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind;
- Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen;
- psychische Primär- und Folgeschäden.

f) Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

- die während der Wirksamkeit der Versicherung der Opferhilfe eingetreten sind und
- die dem Versicherer nicht später als 2 Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

6.39 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).
- b) Der Ausschluss in Abschnitt A Ziffer 7 I) (Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen) findet keine Anwendung.
- c) Kein Versicherungsschutz besteht für Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

a) Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Abschnitt A Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

b) Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und

sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Abschnitt A Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

c) Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

1. des Versicherungsnehmers selbst oder der in Abschnitt A Ziffer 7 d) benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
2. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
3. zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

d) Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

1. aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

2. von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
3. von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
4. von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
5. von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
6. von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter 2) bis 6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- e) Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

- f) Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- g) Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- h) Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

1. gentechnische Arbeiten,

2. gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
3. Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- i) Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- j) Übertragung von Krankheiten
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
 1. Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
 2. Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- k) Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
 1. Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 2. Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- l) Strahlen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- m) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
Zum Gebrauch gehört z. B. auch
 - Ein- und Aussteigen,
 - Be- und Entladen,
 - Betanken und Aufladen,
 - Reparatur, Wartung und Reinigung,
 - Einsatz des Fahrzeuges oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

Abschnitt A Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

n) Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

Abschnitt A Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

o) Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

a) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Das gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

b) aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb 1 Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

a) Neu hinzukommende Risiken

Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb 1 Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der

Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

b) Versicherungssumme

Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Abschnitt A Ziffer 9 a) Absatz 4 begrenzt auf

Tarif	Versicherungssumme	Leistung bei Personenschäden
Smart	10.000.000 €	Bei Personenschäden beträgt die Höchstentschädigungsleistung maximal 7.500.000 € je geschädigter Person.
Komfort	25.000.000 €	Bei Personenschäden beträgt die Höchstentschädigungsleistung maximal 15.000.000 € je geschädigter Person.
Prestige	50.000.000 €	Bei Personenschäden beträgt die Höchstentschädigungsleistung maximal 15.000.000 € je geschädigter Person.
Prestige Plus	50.000.000 €	Bei Personenschäden beträgt die Höchstentschädigungsleistung maximal 15.000.000 € je geschädigter Person.

c) Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

1. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
2. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
3. Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme von versicherungspflichtigen Hunden;
4. Risiken, die kürzer als 1 Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
5. Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit;
6. für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Tarif	Leistung
Smart	bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin
Komfort	bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin – mindestens 6 Monate
Prestige	bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin – mindestens 12 Monate
Prestige Plus	bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin – mindestens 12 Monate

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum oben genannten Termin fort.

Der Versicherungsschutz gilt in dieser Zeit

- für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder
- unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

11 Erweiterungen für Single und Familien ohne Kinder

a) Abweichend von Abschnitt A Ziffer 2.1 b) und c) gilt die gesetzliche Haftpflicht des dort genannten Personenkreises nur für solche Kinder als mitversichert,

- deren Eltern getrennt leben oder geschieden sind,
- die üblicherweise nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben,
- und bei diesem auch nicht polizeilich gemeldet sind.

Besteht für diese Kinder eine anderweitige Haftpflichtversicherung, geht diese dem vorliegenden Vertrag vor.

b) Single-Deckung ohne Kinder – Entfallene Regelungen

Tarif	Leistung
Smart	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt A Ziffer 2.1 a) bis c) – Mitversicherte Personen • Abschnitt A Ziffer 10 – Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
Komfort	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt A Ziffer 2.1 a) bis d), f) bis h) – Mitversicherte Personen

	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt A Ziffer 10 – Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
Prestige	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt A Ziffer 2.1 a) bis d), f) bis h) – Mitversicherte Personen • Abschnitt A Ziffer 10 – Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
Prestige Plus	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt A Ziffer 2.1 a) bis d), f) bis h) – Mitversicherte Personen • Abschnitt A Ziffer 10 – Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

c) Single-Deckung mit Kindern – Entfallene Regelungen

Tarif	Leistung
Smart	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt A Ziffer 2.1 a) und c) – Mitversicherte Personen
Komfort	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt A Ziffer 2.1 a), d), f) und g) – Mitversicherte Personen
Prestige	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt A Ziffer 2.1 a), d), f) und g) – Mitversicherte Personen
Prestige Plus	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt A Ziffer 2.1 a), d), f) und g) – Mitversicherte Personen

d) Familien-/Paare-Deckung ohne Kinder – Entfallene Regelungen

Tarif	Leistung
Smart	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt A Ziffer 2.1 b) – Mitversicherte Personen
Komfort	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt A Ziffer 2.1 b), c) und h) – Mitversicherte Personen
Prestige	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt A Ziffer 2.1 b), c) und h) – Mitversicherte Personen
Prestige Plus	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt A Ziffer 2.1 b), c) und h) – Mitversicherte Personen

e) Bei Heirat/Lebenspartnerschaft in den Single-Deckungen und/oder Nachwuchs in den Deckungsvarianten ohne Kinder gilt die Vorsorgedeckung gemäß Abschnitt A Ziffer 9.

B Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von Abschnitt A Ziffer 6.4 – und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A und den folgenden Bedingungen.

Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe Abschnitt A Ziffer 6.4.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden).

Die Versicherungssumme beträgt für die in Abschnitt B Ziffer 1 genannten Anlagen je Schadenereignis

Tarif	Versicherungssumme	Leistung bei Personenschäden
Smart	10.000.000 €	Bei Personenschäden beträgt die Höchstentschädigungsleistung maximal 7.500.000 € je geschädigter Person.
Komfort	25.000.000 €	Bei Personenschäden beträgt die Höchstentschädigungsleistung maximal 15.000.000 € je geschädigter Person.
Prestige	50.000.000 €	Bei Personenschäden beträgt die Höchstentschädigungsleistung maximal 15.000.000 € je geschädigter Person.
Prestige Plus	50.000.000 €	Bei Personenschäden beträgt die Höchstentschädigungsleistung maximal 15.000.000 € je geschädigter Person.

1 Gewässerschaden

a) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

b) Versicherungsschutz für Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für

1. Heizöltanks

Tarif	Maximales Fassungsvermögen	Leistung
Smart	bis 6.000 Liter	Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbstgenutzten Risikos (Postanschrift) bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 6.000 Litern.
Komfort	bis 15.000 Liter	Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbstgenutzten Risikos (Postanschrift) bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 15.000 Litern.
Prestige	ohne Begrenzung des Fassungsvermögens	Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbstgenutzten Risikos (Postanschrift) ohne Begrenzung des Gesamtfassungsvermögens. Flüssiggastanks siehe Abschnitt A Ziffer 6.3 a).
Prestige Plus	ohne Begrenzung des Fassungsvermögens	Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des <ul style="list-style-type: none"> • selbstgenutzten Risikos (Postanschrift) und • weiterer Heizöltanks an einer abweichenden Risikoanschrift ohne Begrenzung des Gesamtfassungsvermögens. Flüssiggastanks siehe Abschnitt A Ziffer 6.3 a).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass bei dem Tank die Prüfung gemäß gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird und dabei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

Bei unterirdischen Tanks gilt als Voraussetzung zusätzlich, dass eine akustische und optische Leckanzeige vorhanden ist;

2. Kleingebinde

Tarif	Leistung
Smart	bis 100 l/kg je Einzelgebäude und mit einem Gesamtfassungsvermögen aller Gebäude bis 1.000 l/kg;
Komfort	bis 100 l/kg je Einzelgebäude und mit einem Gesamtfassungsvermögen aller Gebäude bis 1.000 l/kg;
Prestige	bis 150 l/kg je Einzelgebäude und mit einem Gesamtfassungsvermögen aller Gebäude bis 1.500 l/kg;
Prestige Plus	bis 200 l/kg je Einzelgebäude und mit einem Gesamtfassungsvermögen aller Gebäude bis 2.000 l/kg;

3. eine privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer;
4. für Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

Wenn mit den Anlagen die o.g. Beschränkungen gemäß 1) bis 3) überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung Abschnitt A Ziffer 9.

Alle darüberhinausgehenden Anlagen gelten (abgesehen von der Vorsorgeversicherung nach Abschnitt A Ziffer 9) nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführt und mit einem Tarifbeitrag versehen sind.

c) Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
2. außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

d) Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Abschnitt A Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

e) Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Abschnitt A Ziffer 3 a) – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlagen gemäß Abschnitt B Ziffer 1 b) 1) bis 3) ausgetreten sind (Eigenschäden). Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand.

Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (Abschnitt B Ziffer 1 b) 1) bis 3)) selbst.

2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

a) Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden

Versichert sind – abweichend von Abschnitt A Ziffer 3 a) – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig

erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

b) Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gem. Abschnitt B Ziffer Ziffer 2.1 b) wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

c) Ausland

Versichert sind im Umfang von Abschnitt A Ziffer 6.15 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

C Forderungsausfallrisiko

1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Abschnitt A Ziffer 2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten unter folgenden Voraussetzungen geschädigt wird (Versicherungsfall):

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist

und

- die Schädigung erfolgt im Rahmen der Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes. Dies gilt für den Versicherungsnehmer, eine gemäß Abschnitt A Ziffer 2 mitversicherte Person und für den Dritten.
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

- b) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Abschnitt A geregelten Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.

So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

- c) Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert
Komfort	<ul style="list-style-type: none"> • privater Halter eines Hundes oder Pferdes (Abschnitt A Ziffer 6.9); • Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges (Abschnitt A Ziffer 7 m));
Prestige	<ul style="list-style-type: none"> • privater Halter eines Hundes oder Pferdes (Abschnitt A Ziffer 6.9); • Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges (Abschnitt A Ziffer 7 m));
Prestige Plus	<ul style="list-style-type: none"> • privater Halter eines Hundes oder Pferdes (Abschnitt A Ziffer 6.9); • Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges (Abschnitt A Ziffer 7 m));

- d) Vorsatz

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert
Komfort	Nicht versichert
Prestige	Mitversichert sind – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 a) – ebenfalls gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte, wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
Prestige Plus	Mitversichert sind – abweichend von Abschnitt A Ziffer 7 a) – ebenfalls gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte, wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- a) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, gerichtliche Vergleiche und Feststellungen der Forderungen zur Insolvenztabelle sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

und

- b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten 2 Jahren die Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat

oder

- ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

- c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer

mitzuwirken.

- d) Wird der Vollstreckungsbescheid durch ein gerichtliches Mahnverfahren erwirkt oder handelt es sich um ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, behalten wir uns als Versicherer die Prüfung des Schadens sowohl der Höhe als auch dem Grunde nach vor. Unsere Leistungspflicht besteht nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte. Der Nachweis des Schadens der Höhe und dem Grunde nach obliegt dem Versicherungsnehmer.

3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

- a) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- b) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- c) Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- d) Mindestschadenhöhe

Tarif	Leistung
Smart	Für Schäden bis zur Höhe von 2.000 € besteht kein Versicherungsschutz.
Komfort	Es besteht keine Mindestschadenhöhe.
Prestige	Es besteht keine Mindestschadenhöhe.
Prestige Plus	Es besteht keine Mindestschadenhöhe.

4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Abschnitt A Ziffer 6.11 – für Schadenereignisse,

Tarif	Leistung
Smart	die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.
Komfort	die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.
Prestige	die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.
Prestige Plus	die weltweit eintreten.

5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

- a) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an
1. Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
 2. Immobilien;
 3. Tieren;
 4. Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
1. Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 2. Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 3. Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 4. Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers)
 - oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

6 Prozesskosten

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle ist je Versicherungsfall auf 50.000 € begrenzt.
Prestige	Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle ist je Versicherungsfall auf 300.000 € begrenzt.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

- a) Prozesskosten, die aufgrund der gerichtlichen Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs entstehen, sind nur dann mitversichert, wenn und soweit die versicherte Person ein ganz oder teilweise klagestattgebendes Urteil erwirkt

und es sich bei den insoweit anfallenden Prozesskosten ausschließlich um Prozesskosten für den eigenen Prozessbevollmächtigten oder um Gerichtskosten, die die versicherte Person als ganz oder teilweise obsiegende Klägerin gem. § 58 Abs. 2 GKG (Gerichtskostengesetz) gegenüber der Gerichtskasse zu leisten hat, handelt.

- b) Kosten, die dem Gegner (Schädiger) entstanden sind, sind nicht versichert, und zwar auch dann nicht, wenn diese Kosten im Rahmen der Kostenfestsetzung oder Kostenangleichung berücksichtigt oder anderweitig ausgeglichen wurden.
- c) Kosten infolge eines Kostenfestsetzungs- bzw. Ausgleichungsverfahrens
Die Kosten, welche infolge eines Kostenfestsetzungs- bzw. Ausgleichungsverfahrens rechtskräftig festgestellt worden sind, werden insgesamt bis zu oben genannten einem Betrag entschädigt (insgesamt für alle Instanzen).

D Gemeinsame Bestimmungen

1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkungen auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

- a) Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb 1 Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in 3-facher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- b) Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Abschnitt D Ziffer 3 a) nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- c) Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten

Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgen.

- d) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre

3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

3.1 Treuhänder

- a) Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- b) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch 5 teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- c) Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Abschnitt D Ziffer 3.1 b) ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten 5 Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Abschnitt D Ziffer 3.1 b) ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- d) Liegt die Veränderung nach Abschnitt D Ziffer 3.1 b) oder c) unter 5 Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

- e) Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Abschnitt D Ziffer 3.1 c), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb 1 Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens 1 Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

3.2 Allgemeine Beitragsanpassung

Anstelle einer Beitragsangleichung nach Abschnitt D Ziffer 3.1 ist der Versicherer zu einer Beitragsanpassung unter den Voraussetzungen dieser Ziffer 3.2 berechtigt:

- a) Bei der Beitragsanpassung überprüft der Versicherer einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Für die Neukalkulation ermittelt der Versicherer Veränderungen seiner Schadenaufwendungen und Kosten.

Für die Neukalkulation wird neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation zugrunde gelegt. Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen dem Versicherungsnehmer gewährte Nachlässe bei der Neukalkulation nicht verändert werden.

Für die Neukalkulation werden gleichartige Haftpflichtversicherungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst.

Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

- b) Der Versicherer kann die Anpassung zu Beginn der Versicherungsperiode vornehmen, die auf die Feststellung folgt.

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisherigen Beitrag, ist er verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Beitrag, kann der Versicherer den Beitrag erhöhen.

- c) Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb 1 Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Der Versicherer wird in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss dem

Versicherungsnehmer spätestens 1 Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Die Monatsfrist für die Kündigung durch den Versicherungsnehmer beginnt zu laufen, wenn diesem die Mitteilung der Beitragserhöhung zugegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Kündigung wird mit Zugang der Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Aus einer bloßen Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für den Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht.

3.3 Anpassung als Selbstbehalt

- a) Anstelle einer Beitragserhöhung kann der Versicherer bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Beitragserhöhung nach den Bestimmungen von Abschnitt D Ziffer 3.2 einen Selbstbehalt pro Schadenfall einführen. Im Schadenfall wird der Selbstbehalt von der Schadenzahlung abgezogen.
- b) Die Höhe des Selbstbehalts wird individuell zum Zeitpunkt der Beitragsanpassung berechnet. Sie wird unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik, Versicherungstechnik und den tatsächlichen Werten, die eine Beitragserhöhung nach Abschnitt D Ziffer 3.2 rechtfertigen, angemessen ermittelt. Bereits vereinbarte oder bestehende Selbstbehalte können sich durch den nach dieser Ziffer 3.3 zu verlangenden Selbstbehalt erhöhen.
- c) Der Selbstbehalt gilt ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres, sofern dem Versicherungsnehmer die Einführung des Selbstbehalts mindestens 1 Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilt und er über sein Recht nach Abschnitt D Ziffer 3.2 c) belehrt wurde.

4 Was gilt bei einem Umzug?

- a) Der Beitrag richtet sich nach der Postleitzahl des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers.

Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden.

Bei einem Umzug des Versicherungsnehmers berücksichtigen wir den Beitrag für die neue Postleitzahl ab dem Tag der Änderung.

- b) Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht
 1. Wenn sich der Beitrag aufgrund der Änderung der Postleitzahl erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er 1 Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim

Versicherer. Die Kündigung wird 1 Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

2. Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.
3. Wurde der Versicherungsvertrag aufgrund schuldhaft unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers günstigeren Merkmalen zugeordnet oder diese Zuordnung während der Vertragslaufzeit schuldhaft beibehalten, so wird bei Bekanntwerden der richtigen Umstände der Beitrag rückwirkend ab Vertragsbeginn den tatsächlichen Tarifmerkmalen angepasst.

E Leistungsgarantien

- 1 **Leistungsversprechen gegenüber den GDV-Musterbedingungen sowie dem Arbeitskreis Beraterprozesse**

Der Versicherer garantiert, dass diese Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung (BBR PHV 2025) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen und die Leistungsinhalte die Empfehlungen des Arbeitskreises Beraterprozesse (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls) voll erfüllt.

- 2 **Innovationsgarantie**

Leistungsverbesserungen der dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen, die ohne zusätzlichen Beitrag angeboten werden, gelten mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Mögliche Verschlechterungen der Bedingungen bleiben unberücksichtigt und haben keinen Einfluss auf den bestehenden Versicherungsschutz.

- 3 **Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit**

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Arbeitslosigkeit
Prestige	Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit
Prestige Plus	Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Voraussetzungen gemäß a) und b) erfüllt sind.

- a) Für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechtes oder Kurzarbeit erfolgt bei unverändertem

Versicherungsschutz für maximal 12 Monate eine Befreiung von der Beitragszahlung.

Voraussetzung ist,

- dass die Arbeitslosigkeit frühestens 6 Monate nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde;
- dass die Kurzarbeit frühestens 1 Monat nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Kurzarbeit von mindestens 6 Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.

- b) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden stand und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war.

Ebenfalls kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Abschnitt E Ziffer 3 b) Abs. 1 erneut erfüllt sind.

- c) Das Vorliegen der unter a) und b) genannten Voraussetzungen muss durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Agentur für Arbeit und des Arbeitgebers nachgewiesen werden.
- d) Mehrfache Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Abschnitt E Ziffer 3 b) erfüllt haben. Gleiches gilt im Falle der wiederholten Kurzarbeit.
- e) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit bei der Bayerischen.

Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt.

Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.

- f) Über das Ende der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit muss der Versicherungsnehmer die Bayerische unverzüglich schriftlich informieren.

Er ist verpflichtet, der Bayerischen jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit vorzulegen.

Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem die Bayerische die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn der Bayerischen in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit nicht innerhalb von 2 Wochen nachgewiesen wird.

4 Versicherungswechsel

- a) Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen der fehlenden Nachweise der Zuständigkeit abgelehnt.

- b) Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht darüber einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre.

Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhalts unterstützten und die Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns den Versicherer abtritt.

- c) Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit dieses Versicherungsvertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

- d) Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebenden Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

5 Schadenfreiheitsrabatt

Bei einem schadenfreien Verlauf von mindestens 36 Monaten im Bereich der privaten Haftpflicht gewährt die Bayerische einen dauerhaften Schadenfreiheitsrabatt auf den Beitrag zur Privathaftpflichtversicherung.

Tarif	Leistung
Smart	Sobald ein entschädigungspflichtiger Haftpflichtschaden durch die Bayerische reguliert wird, entfällt der Schadenfreiheitsrabatt zur auf das Schadendatum folgenden Hauptfälligkeit. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb 1 Monats nach Wirksamwerden der Beitragsanpassung zu.
Komfort	Sobald ein entschädigungspflichtiger Haftpflichtschaden durch die Bayerische reguliert wird, entfällt der Schadenfreiheitsrabatt zur auf das Schadendatum folgenden Hauptfälligkeit. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb 1 Monats nach Wirksamwerden der Beitragsanpassung zu.
Prestige	Ein regulierungspflichtiger Haftpflichtschaden durch die Bayerische führt nicht zu einem Wegfall des Schadenfreiheitsrabattes und einer damit verbundenen Beitragserhöhung.
Prestige Plus	Ein regulierungspflichtiger Haftpflichtschaden durch die Bayerische führt nicht zu einem Wegfall des Schadenfreiheitsrabattes und einer damit verbundenen Beitragserhöhung.

6 Leistungsgarantie gegenüber den Empfehlungen von Stiftung Warentest

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Nicht versichert.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

Der Versicherer garantiert, dass diese Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung (BBR PHV 2025) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Empfehlungen von Stiftung Warentest voll erfüllen.

7 Best-Leistungs-Garantie

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.

Komfort	Nicht versichert.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

a) Gegenstand der Leistung

Hat ein anderer Anbieter in seiner Privathaftpflichtversicherung einen

- weitergehenden Haftpflicht-Leistungsumfang oder
- höhere Entschädigungsgrenzen

als im Vertrag der Bayerischen vereinbart, wird der Versicherungsschutz über den Vertrag der Bayerischen

- um den anderen Haftpflicht-Leistungsumfang erweitert bzw.
- auf dessen Entschädigungsgrenze erhöht.

Ein Schaden wird dann entsprechend auch nach den anderen Haftpflichtbedingungen reguliert.

Es gelten die Höchstentschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt E Ziffer 7 c).

b) Leistungsvoraussetzung

Es gelten folgende Leistungsvoraussetzungen:

- Der Vertrag der Bayerischen war zum Schadenzeitpunkt (Schadenereignis, siehe Abschnitt A Ziffer 3 a) wirksam/leistungspflichtig.
- Der andere Anbieter muss in Deutschland zugelassen sein.
- Die andere Privathaftpflichtversicherung war zum Schadenzeitpunkt am deutschen Markt zum Abschluss jedem Interessenten frei zugänglich.
- Der Nachweis des ohne Zuschlag enthaltenen Versicherungsschutzes nach Abschnitt E Ziffer 7 a) hat über die Vorlage der vollständigen Versicherungsbedingungen des anderen Anbieters durch den Versicherungsnehmer an uns zu erfolgen.

c) Deckungssumme/ Entschädigungsgrenzen/ Selbstbeteiligung/ Mindestschadenhöhe

Es gilt maximal die vereinbarte Deckungssumme des Vertrags der Bayerischen, einschließlich der Höchstentschädigungsleistung bei Personenschäden je geschädigter Person (siehe Abschnitt A Ziffer 5 a)). Bietet der andere Anbieter für die Verbesserung eine niedrigere Deckungssumme/ Entschädigungsgrenze an, als in dem Vertrag der Bayerischen vereinbart ist, gilt dessen Summe. Eine fremde Selbstbeteiligung/Mindestschadenhöhe gilt immer entsprechend.

d) Ausschlüsse/ Leistungseinschränkungen

Vom Versicherungsschutz nach Abschnitt E Ziffer 7 a) ausgeschlossen sind Ansprüche/Leistungen

1. aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen (siehe Abschnitt A Ziffer 6.15),
2. die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen (siehe Abschnitt A Ziffer 3 c)),
3. durch absichtliches Herbeiführen (siehe Abschnitt A Ziffer 7 a)),
4. aus vertraglicher Haftung (siehe Abschnitt A Ziffer 3 c)),
5. wegen Eigenschäden (siehe Abschnitt A Ziffer 7 c) und d)),
6. aufgrund gewerblicher, beruflicher oder nebenberuflicher Risiken (siehe Abschnitt A Ziffer 1 - z. B. Betriebs-, Berufs- und Dienst-Haftpflichtversicherung),
7. als Inhaber von Immobilien,
8. aufgrund des Haltens oder Hütens von Tieren,
9. aufgrund des Haltens oder Gebrauchs von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese versicherungs- oder fahrerscheinpflichtig sind,
10. aus Assistance-Dienstleistungen oder sonstigen versicherungsfremden Leistungen,
11. Asbest (siehe Abschnitt A Ziffer 7 g)).

Spezielle Regelungen innerhalb dieser zugrunde liegenden Bedingungen der Bayerischen gehen diesen Ausschlüssen vor.

e) Kündigungsmöglichkeit

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Bayerische können diese Klausel jederzeit in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Die Kündigung wird 1 Monat nach ihrem Zugang wirksam. Kündigt die Bayerische, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Privathaftpflichtvertrag innerhalb 1 Monats nach dem Zugang der Erklärung der Bayerischen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet.

8 **Besitzstandsgarantie**

Tarif	Leistung
Smart	Nicht versichert.
Komfort	Nicht versichert.
Prestige	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.
Prestige Plus	Versichert gemäß nachfolgenden Regelungen.

- a) Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird die Bayerische nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

1. ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
 2. die bei der Bayerischen versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt;
 3. die Vorversicherung bei Antragsstellung angegeben wurde;
 4. beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben.
- b) Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit
1. Beruflichen und gewerblichen Risiken (siehe Abschnitt A Ziffer 1 - z. B. Betriebs-, Berufs- und Dienst-Haftpflichtversicherung);
 2. die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus (siehe Abschnitt A Ziffer 3 c));
 3. Vorsatz (siehe Abschnitt A Ziffer 7 a));
 4. Asbest (siehe Abschnitt A Ziffer 7 g));
 5. vertraglicher Haftung (siehe Abschnitt A Ziffer 3 c));
 6. Eigenschäden (siehe Abschnitt A Ziffer 7 c) und d));
 7. Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 8. Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (siehe Abschnitt A Ziffer 7 m));
 9. Assistance-Dienstleistungen;
 10. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit.

9 Update-Garantie

- a) Werden im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge dieses Haftpflichtkonzeptes die Allgemeinen Bedingungen, Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen und/oder vereinbarten Besonderen Bedingungen geändert und hierfür ein neuer Beitrag ermittelt, wird der Versicherungsvertrag ab der ersten Hauptfälligkeit nach der Änderung auf das neue Tarif- und Bedingungsmerkmal umgestellt.

Sollte das neue Tarifwerk Verschlechterungen gegenüber dem Versicherungsschutz aus dem bisherigen Tarif enthalten, so gelten diese Verschlechterungen nicht für diesen Versicherungsvertrag.

- b) Die im Bedingungswerk enthaltenen Änderungen beurteilen sich nicht individuell, sondern sind auf die Bedürfnisse aller Versicherten ausgelegt. Durch sie kann sich der Beitrag für diese Versicherung verändern.

Führt der neue Tarif zu einer Beitragssenkung im Vergleich zum bestehenden Tarif, wird lediglich der Versicherungsschutz entsprechend dem neuen Tarif angepasst, das heißt eine Beitragsreduzierung erfolgt nicht. Ein Widerspruchsrecht gemäß Abschnitt E Ziffer 9 c) besteht in diesen Fällen nicht.

Im Zeitraum von Einführung des Tarifwerkes bis zur nächsten Hauptfälligkeit besteht bereits beitragsfrei der bessere Versicherungsschutz des neuen Tarifes.

- c) Die Erhöhung bzw. Anpassung des Versicherungsschutzes entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Erhöhung innerhalb 1 Monats nach Zugang der neuen Beitragsrechnung widerspricht.

In diesem Fall besteht der bisherige Vertrag unverändert zu den bis dahin geltenden Bedingungen fort.

- d) Der Versicherer kann die Update-Garantie ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zur jeweiligen Hauptfälligkeit kündigen.

F Allgemeiner Teil

1 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Zusätzlich zu AVB SHU 2025 Abschnitt A Ziffer 3 c) 2) b) gilt:

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- 1) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- 2) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung

stellen.